

Angaben des Vordrucks Festlegungen

Spalte 3	Es ist der Anteil am Kultur- und Sozialfonds zu planen, der für die Unterhaltung (Amortisationen, Energie, Löhne, BGF u. a.) und Instandhaltung von betrieblichen Betreuungseinrichtungen erforderlich ist.
Spalte 4	Hier sind alle Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für die soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Betreuung der Werktätigen zu planen.
Spalte 7	Es sind die Selbstkosten auszuweisen, die direkt für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen verwendet werden (ohne die aus Selbstkosten gebildeten Fonds).
Spalte 9	Unter „Sonstige Finanzierungsquellen“ sind adle weiteren für die Finanzierung der Arbeits- und Lebensbedingungen geplanten Mittel (aus dem im Betrieb bzw. Kombinat verbleibenden Nettogewinn, aus dem Konto junger Sozialisten u. a.) einzusetzen.
Zeile 13X0 ¹⁾	Es sind die aus dem Leistungs- fonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzierenden Aufwendungen für die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern als Darunter-Position des Aufgabenkomplexes Arbeiterversorgung (Zeilen-Nr. 1300) zu planen.
Zeile 1710*)	Es sind die aus dem Leistungs- fonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzierenden Aufwendungen für die Instandhaltung und Modernisierung von Werkwohnungen sowie die Unterstützung der Werktätigen beim individuellen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau, -umbau und -ausbau als Darunter-Position des Aufgabenkomplexes Wohnungswesen (Zeilen-Nr. 1700) zu planen.

1) Es sind Leerzeilen des Vordrucks 731 zu nutzen.

6. Zu Planteil 8 — Finanzen und Kosten —

6.1. Zu Ziff. 8.1.3. (S. 227)

Als Abs. 4 wird aufgenommen:

(4) Die Planung der Bildung und Verwendung des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften²⁾ zu erfolgen. Die Verwendung des Fonds ist im Planteil 7 — Arbeits- und Lebensbedingungen — auf Vordruck 731 zu planen.

6.2. Zu Ziff. 8.3.0. (S. 229)

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

In der Darunter-Position 0210 sind Bestände an Ersatzteilen für in Betrieb genommene Investitionen (in der Regel aus Importen) zu planen, deren Umschlagsverhalten noch nicht exakt bestimmt werden kann.

6.3. Zu Ziff. 8.3.1. (S. 231)

In Abs. 1 wird die Nomenklatur auf Seite 1 des Vordruckes 844 um die Positionen

Zeile 0210 dar.: Ersatzteile für in Betrieb genommene Investitionen

Zeile 0910 dar.: Verfügungsreserve des Ministers ergänzt.

7. Zu Planteil 9 — Transport —

7.1. Zu Ziff. 9.3.1. (S. 263)

Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Der Bedarf für den Güterumschlag an Zugangstellen zu Eisenbahn und Binnenschifffahrt ist auf der Grundlage der übergebenen Transportkennziffern durch die Betriebe mit einem Umschlagbedarf je Zugangstelle im Versand ab 5 000 t/a zu ermitteln.

7.2. Zu Ziff. 9.4.2. (S. 264)

Im Abs. 1 wird als Aufgabenkomplex aufgenommen:

f) Maßnahmen zur Einführung rechnergestützter Produktions-/Transportketten bzw. Produktions-/Transportregimes

2) Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Januar 1987 über den Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (GBl. I Nr. 3 S. 18).